



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

1934

Ausgegeben am 30. Juni 1934

Nr. 4

Tag	Inhalt:	Seite
28. 6. 34	Bekanntmachung betr. die Zusammensetzung des Kirchentages.....	13
30. 6. 34	Gesetz über den Urlaub der Geistlichen.....	13

Bekanntmachung.

Dem nach Artikel 18 des Gesetzes zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 6. April 1934 umgebildeten neuen Kirchentag gehören als Mitglieder an:

Pastor Ludwig Beckemeier,
Senator Ulrich Burgstaller,
Lehrer Carsten Christiansen, Behlendorf,
Sturmabführer Georg Heinke,
Oberinspektor Wilhelm Jabs, Travemünde,
Oberpostdirektor a. D. Otto Johanning,
Hauptpastor Dr. Helmuth Johnsonen,
Geschäftsführer Hermann Martens,
Pastor Johannes Pautke,
Architekt Alfred Redelstorff,
Richter Dr. Bernhard Rüsse,
Pastor Georg Schade,
Rechtsanwalt Otto Schorer,
Senator Walther Schröder,
Rektor Robert Schwebke, Rücknis,
Hauptpastor D. Alfred Stülcken,
Rektor Ernst Wiegner,
Oberstudiendirektor Robert Wolfanger.

Lübeck, den 28. Juni 1934.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck.

Balzer

Gesetz über den Urlaub der Geistlichen.

Vom 30. Juni 1934.

Der Kirchenrat hat das Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

1. § 7 des Kirchengesetzes über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen vom 15. Juli 1924 wird dahin abgeändert:

(1) Der Geistliche darf sich länger als 36 Stunden von der Gemeinde, in der er tätig ist, nicht entfernen, ohne Urlaub erwirkt zu haben.

(2) Den Geistlichen ist ein Erholungsurlaub zu gewähren. Die Dauer dieses Urlaubs richtet sich nach den Vorschriften, die für die Beamten der freien und Hansestadt Lübeck bestehen.

(3) Den Geistlichen kann auch zu anderen Zwecken, insbesondere zu auswärtigen Amtsverrichtungen, Urlaub bewilligt werden.

(4) Der Bischof entscheidet über das Urlaubsgesuch. Er regelt die Urlaubszeit. Er bestimmt, ob und inwieweit ein nach Absatz 3 bewilligter Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. Der Bischof hat in allen Fällen, in denen der Urlaub länger als eine Woche dauern soll, vor seiner Entscheidung den Vorstand der Kirchengemeinde zu hören, in der der Geistliche tätig ist.

2. Dem Kirchengesetz über die Anstellungs- und Befoldungsverhältnisse der Geistlichen vom 15. Juli 1924 wird folgende Bestimmung beigefügt:

§ 7 a.

Der Geistliche hat, wenn er durch eine Krankheit länger als drei Tage an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, dies dem Bischof und dem Vorstand der Kirchengemeinde anzuzeigen, in der er tätig ist. Der Bischof regelt die Vertretung. Der Kirchenvorstand ist zu hören.

Artikel 2.

Artikel 21 Ziffer 6 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck wird dahin geändert:

6. die Äußerung zu Urlaubsgesuchen der Geistlichen und die Äußerung zu Maß-

nahmen, die die Vertretung von erkrankten Geistlichen zum Gegenstand haben, sowie die Erteilung von Urlaub an Kirchenbeamte.

Artikel 3.

Der Abschnitt VII der Amtlichen Richtlinien für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 8. Februar 1928 wird aufgehoben.

L ü b e c k , den 29. Juni 1934.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck
B a l z e r.

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Der Bischof der evang.-luth. Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Druck: Wullenweber-Druckverlag G. m. b. H., Lübeck.